

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GV

1. Sitzung

Dienstag, 26. Juni 2012, 19:30 Uhr, im Landhaussaal in Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 31 Stimmbürgerinnen
46 Stimmbürger

Stimmzähler: Pierric Gärtner
Christian Stampfli

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Rechnungen 2011 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum
 - 1.1. Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an fünf Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten
2. Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes; Genehmigung
3. Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn; Genehmigung

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Corinne Widmer, vom 20. Juni 2012, betreffend „Schaffung einer Sportfachstelle der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn“.

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, vom 18. Juni 2012, betreffend „Für eine Verstärkung des energie- und umweltpolitischen Engagements der Regio Energie Solothurn“.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** begrüsst die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Er dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und das damit bekundete Interesse.

Zu den Formalien: Paragraph 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens sieben Tage zum Voraus zu erfolgen hat. Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung wurde am 8. Juni 2012 der Post übergeben. Sie erfolgte somit fristgemäss. Sie enthält auch genaue Angaben über Ort, Datum, Zeit und die Traktanden mit dem Sondertraktandum. Ebenso sind die Anträge des Gemeinderates zu diesen Traktanden enthalten. Es ist deshalb festzustellen, dass die Einladung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Die Versammlung ist damit beschlussfähig.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 liegt heute zur Einsichtnahme auf.

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 1

1. Rechnungen 2011 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an fünf Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten

Referenten: Beat Käch, Präsident Finanzkommission
Reto Notter, Finanzverwalter
Felix Strässle, Direktor Regio Energie Solothurn

Vorlagen: Botschaft vom 1. Juni 2012
Antrag Gemeinderat vom 29. Mai 2012
Geschäftsbericht 2011 der Regio Energie Solothurn

Rechnung und Bericht der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2011

Die Finanzkommission – so **Beat Käch** – ist erfreut über das hervorragende Rechnungsergebnis. Anstelle eines Defizites von 2,0 Mio. Franken wurde ein Überschuss von 10,3 Mio. Franken erzielt. Sämtliche Vorgaben der Finanzkommission wurden erfüllt oder sind sogar übertroffen worden. Die Verbesserungen resultieren zu 90 Prozent aus Mehrerträgen bei den Steuern, v.a. von Taxationskorrekturen. Die restlichen 10 Prozent konnten dank eines geringeren Nettoaufwandes erreicht werden. Dies belegt die gute Budgetdisziplin, wofür er der gesamten Verwaltung sowie den politischen Behörden dankt. Es bestand ein mittleres Investitionsvolumen, das aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnte. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt fast 300 Prozent, im Budget betrug er noch knapp 70 Prozent. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2008 bis 2011 beträgt 162,3 Prozent und derjenige der Jahre 2004 bis 2011 150,9 Prozent. Sämtliche finanziellen Kennzahlen bestätigen eine gute und solide Finanzlage. Oft wird vergessen, dass im Jahr 2002 noch eine Nettoschuld von fast Fr. 2'000.-- bestand, im 2011 kann nun ein Nettovermögen von fast Fr. 2'500.-- pro Kopf ausgewiesen werden. Das Reinvermögen beträgt 40 Mio. Franken und die Vorfinanzierungen 30 Mio. Franken. Es konnten somit alle wichtigen finanzpolitischen Ziele erreicht werden und wesentliche Vorfinanzierungen für grosse Bauvorhaben getätigt werden. Er erinnert, dass die Synthes nun definitiv nicht mehr in Solothurn angesiedelt ist und die zweite Etappe der Steuergesetzesrevision ansteht. Offen ist noch die Frage, ob die Steuerprogression 2014 folgt, dies würde einige Steuermillionen kosten. Im Weiteren bestehen nach wie vor grosse Folgekosten der Investitionen und grosse wiederkehrende Belastungen. Er warnt davor, in guten Jahren die Ausgabefreudigkeit zu erhöhen und rät deshalb, eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Zudem besteht eine lange Liste mit nicht quantifizierbaren Ausgaben. Sorgen bereiten zudem die Ausfinanzierung der Pensionskasse des Kantons Solothurn, bei welcher sich die Stadt mit einem zweistelligen Millionenbetrag beteiligen muss, und der Stadtmist, wo ebenfalls mit einem grösseren Sanierungsvolumen gerechnet werden muss. Bezüglich Steuern hält er fest, dass die beiden letzten Steuerfussenkungen richtig und nachhaltig waren. Die Steuerfussenkung wird sicher ein Thema sein. Der diesjährige Finanzplan sieht etwas besser aus als der letztjährige. Je nach Finanzplan und Budget wird die Finanzkommission Ende Jahr einen entsprechenden Antrag zur Steuerfussenkung stellen. Mit diesen Vorbemerkungen sowie einem herzlichen Dank an die Verwaltung und die Mitglieder der Finanzkommission bittet er die Gemeindeversammlung, auf das Geschäft einzutreten und die Anträge zu genehmigen.

Der Referent bezieht sich noch kurz auf die Rechnung 2011 der Regio Energie Solothurn. Er gratuliert zum guten Resultat, das trotz schwierigem Umfeld erzielt werden konnte. Im Weiteren bedankt er sich nochmals für die Feierlichkeiten zum Jubiläum, wodurch das Unternehmen in der Region noch bekannter gemacht werden konnte. Besonders erfreulich ist die Tat-

sache, dass die RES eine wichtige Ausbildnerin ist. Eine künftige Herausforderung wird die firmeninterne Konkurrenzierung der Bereiche Fernwärme und Gas sein.

Reto Notter präsentiert ein hervorragendes Rechnungsergebnis 2011. Es sind wieder die Taxationskorrekturen, die zur Hauptsache zur Verbesserung gegenüber dem Budget beigetragen haben. Es handelt sich vor allem um Nachtaxationen der natürlichen und juristischen Personen aus den Jahren 2009 und 2010. Dazu kommen höhere ordentliche Steuern von natürlichen Personen sowie höhere Steuern von Fremdarbeitern. Gleichzeitig erfolgten grössere Einsparungen bei den ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, den Beiträgen an die Sonderschulungen, den Besoldungen beim Stadtbauamt, den Beiträgen an die Pensionskasse für Besoldungserhöhungen, den Besoldungen Aushilfspersonal sowie dem Beitrag an die Bezirksschule. All diese positiven Abweichungen kumulierten sich zum Ertragsüberschuss von 10,3 Mio. Franken. Darin berücksichtigt sind die tieferen Erträge aus dem interkommunalen Lastenausgleich der Fürsorge, den tieferen Beiträgen von Aussengemeinden an das Stadttheater, den Steuern auf Grundstückgewinnen sowie den tieferen Eigenleistungen Projektierungen Hochbau für Investitionen. Ein grösserer Mehraufwand entstand beim Beitrag an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, beim zusätzlichen Beitrag an das Städtebundtheater, den Unterstützungen nach Bundesgesetz (Gesetzliche Fürsorge) sowie bei den Abschreibungen von Steuerguthaben.

Mit einem Sondertraktandum wird beantragt, vom Ertragsüberschuss 2,5 Mio. Franken für die Sanierung Schulhaus Wildbach, 2 Mio. Franken für die Sanierung Schulhaus Vorstadt, 1,5 Mio. Franken für die Sanierung des Stadttheaters sowie je 1 Mio. Franken für den Erweiterungsbau Kulturgüterschutzraum und für die Sanierung Schulhaus Fegetz zurückzustellen. Zusätzlich werden 2,304 Mio. Franken für zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten verwendet. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von 2,0 Mio. Franken vor.

Mit diesem Rechnungsabschluss konnten wichtige finanzpolitische Ziele erreicht werden:

- Das Eigenkapital bleibt weiterhin auf 30 Mio. Franken,
- der Selbstfinanzierungsgrad liegt über 100 Prozent,
- für fünf wichtige grosse Investitionen können Vorfinanzierungen gebildet werden; auf diesen Beträgen fallen in künftigen Jahren keine Kapitalfolgekosten mehr an,
- das Reinvermögen ist gestiegen,
- die langfristigen verzinslichen Schulden konnten gesenkt werden,
- die vier harmonisierten Kennzahlen konnten verbessert werden und liegen alle im positiven Bereich.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Erträgen von 128,0 Mio. Franken und Aufwendungen von 117,7 Mio. Franken mit dem erwähnten Ertragsüberschuss von 10,3 Mio. Franken ab. Dieses Ergebnis liegt um 12,4 Mio. Franken über dem Budget. Der Nettoaufwand aller Aufgabenbereiche ohne die Steuern liegt vor Berücksichtigung der Zuweisung an die fünf Vorfinanzierungen um 1,3 Mio. Franken oder 1,9 Prozent unter den Erwartungen. Die Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen konnten durch anderweitige Verbesserungen mehr als aufgefangen werden. In diesem Resultat zeigt sich wiederum eine überaus gute Budgetdisziplin.

Der Nettoertrag der Steuern liegt um 11,1 Mio. Franken oder 17,8 Prozent über dem Budget. Auf die Taxationskorrekturen früherer Jahre entfallen 8,9 Mio. Franken. Dazu kommen Mehrerträge der ordentlichen Steuern der natürlichen Personen von 2,3 Mio. Franken, der Steuern der Fremdarbeiter von 0,3 Mio. Franken sowie ordentliche Steuern der juristischen Personen von 0,1 Mio. Franken. Die Grundstückgewinnsteuern lagen dagegen um 0,1 Mio. Franken unter dem Budget. Die Steuerabschreibungen lagen um 0,3 Mio. Franken über dem Budget. Der Nettosteuerertrag überschreitet das Vorjahresergebnis um 0,4 Mio. Franken oder 0,5 Prozent, was vor allem auf höhere ordentliche Steuern der natürlichen und juristi-

schen Personen sowie grösseren Taxationskorrekturen der natürlichen Personen zurückzuführen ist. Die Taxationskorrekturen der juristischen Steuern liegen hingegen deutlich unter dem Vorjahresertrag.

Anhand einer Folie zeigt der Finanzverwalter die Entwicklung der Steuererträge auf. Wie daraus ersichtlich ist, sind die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gegenüber dem letzten Jahr gesunken, nachdem sie im Jahr 2009 stark gewachsen sind. Sie erreichen aber nicht mehr den ausserordentlich hohen Stand des Jahres 2007. Vor allem aber haben die Steuern der natürlichen Personen zugenommen. Die Grundstückgewinnsteuern sind dagegen gesunken. Im Vorjahr betrug der Anteil der juristischen Personen am gesamten Steuerertrag 22 Prozent, im Berichtsjahr sind es mit 20 Prozent nur gering weniger. Umso höher der Anteil, desto grösser wird das Risiko von konjunkturbedingten Schwankungen.

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 10,2 Mio. Franken und Einnahmen von 2,6 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 7,6 Mio. Franken aus. Der Realisierungsgrad bei den Ausgaben beträgt 78,2 Prozent; d.h. die Bruttoinvestitionen liegen um 2,8 Mio. Franken oder 21,8 Prozent unter dem Budget. Die Einnahmen liegen um 1,5 Mio. Franken darüber, so dass die Nettoinvestitionen das Budget um 4,3 Mio. Franken unterschreiten. Von den Nettoinvestitionen wurden 1,0 Mio. Franken aus allgemeinen Mitteln finanziert. Dies sind 2,3 Mio. Franken weniger als veranschlagt. Dieses so genannte Investitionspaket liegt um 2,1 Mio. Franken unter jenem des Vorjahres.

Von den Bruttoausgaben entfällt mit 37 Prozent der grösste Anteil auf den Bereich Umwelt, Raumordnung, dann folgen die Bereiche Bildung mit 20 Prozent, Verkehr mit 17 Prozent, Kultur, Freizeit mit 14 Prozent, Soziale Sicherheit mit 9 Prozent sowie die Allgemeine Verwaltung mit 3 Prozent.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 8,3 Mio. Franken. Er liegt um 9,7 Mio. Franken über den Erwartungen. Der Bruttoüberschuss oder Cash Flow, d.h. der Neumittelzufluss nach Gewinnverwendung beträgt 11,3 Mio. Franken. Das sind 5,7 Mio. Franken mehr als veranschlagt und 1,4 Mio. Franken mehr als im Vorjahr.

Anhand einer weiteren Folie erläutert der Finanzverwalter die Entwicklung des Eigenkapitals über einen Zeitraum von 20 Jahren. Im Jahr 1990 betrug es 6 Mio. Franken. Es verminderte sich stark, weil grosse Defizite in der Laufenden Rechnung eintraten. Ab 1993 verwandelte es sich in einen Bilanzfehlbetrag, der im Jahr 1995 mit 7,9 Mio. Franken den höchsten Stand erreichte. Danach bildete er sich, ausgenommen in den Jahren 1998 und 1999, zurück. Nach diesen beiden Jahren konnte mit zum Teil namhaften Ertragsüberschüssen der Bilanzfehlbetrag vollständig abgetragen werden. Seit 2001 wird ein Eigenkapital geäufnet, das jetzt den Stand von 30 Mio. Franken erreicht hat.

Die Auswirkungen dieses Rechnungsabschlusses auf die harmonisierten Kennzahlen sind die folgenden:

- Der Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen mit selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung, über 100 Prozent zu einem Abbau der Nettoschuld. Erreicht wurden 294,4 Prozent. Im Vorjahr waren es 115,0 Prozent - ohne Ausklammerung des spezialfinanzierten Landerwerbs Obach, Mutten, Ober- und Unterhof von 12,0 Mio. Franken, bei dem es sich eigentlich nicht um eine Investition, sondern um eine Anlage im Finanzvermögen handelte. Mit Ausklammerung belief sich der Selbstfinanzierungsgrad auf 329,2 Prozent. Der Vergleich mit dem Vorjahr und auch das Diagramm zeigen, dass diese Kennzahl von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegt. Deshalb wird sie aussagekräftiger, wenn sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg gemessen wird. Über den Zeitraum der letzten vier Jahre hinweg betrug der Selbstfinanzierungsgrad 162,3 Prozent, über die letzten acht Jahre sogar 150,9 Prozent. Damit konnten die Nettoinvestitionen 1 1/2 Mal aus den in dieser Zeitspanne selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden.
- Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt, welcher Teil der Einnahmen in der Laufenden Rechnung für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht. Je höher der

Selbstfinanzierungsanteil ist, desto besser können die Investitionen finanziert werden. Er hat sich von 19,1 auf 19,5 Prozent leicht verbessert und erreicht weiterhin die obere Grenze einer mittelmässigen Selbstfinanzierung.

- Mit dem Zinsbelastungsanteil wird der Nettozinsaufwand in Prozenten der Einnahmen in der Laufenden Rechnung ausgedrückt. Er beträgt - 2,2 Prozent und hat sich damit um 0,2 Prozent verbessert. Die Kennzahl hat sich auf sehr gutem Niveau stabilisiert. Sie zeigt ein knapp mittleres Vermögen an.
- Der Kapitaldienstanteil zeigt auf, welcher Teil der Einnahmen in der Laufenden Rechnung für die Nettozinsen und die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aufgewendet werden muss. Er hat sich von 2,0 auf 1,3 Prozent gesenkt. Die Verbesserung ist auf die tieferen ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zurückzuführen. Es handelt sich um den besten Wert seit 1984, als diese Kennzahl zum ersten Mal erhoben wurde. Sie zeigt eine kleine Belastung an.
- Das Nettovermögen je Einwohner ist von Fr. 1'599.-- auf Fr. 2'448.-- gestiegen. Die Verbesserung beträgt 14,1 Mio. Franken. Im Vorjahr war eine Verbesserung von 14,2 Mio. Franken eingetreten. Mit dem Reinvermögen steht die Stadt Solothurn deutlich besser da als das Mittel der Solothurner Gemeinden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- ein hervorragendes Rechnungsergebnis vorliegt,
- die Verbesserung der laufenden Rechnung zu 90 Prozent durch den höheren Nettoertrag der Steuern und zu 10 Prozent den geringeren Nettoaufwand erreicht wurde,
- vor allem hohe Taxationskorrekturen der natürlichen und juristischen Personen zum guten Ergebnis beigetragen haben,
- wiederum eine gute Ausgabendisziplin ausgewiesen ist.

Dies führte dazu, dass

- das mittlere Investitionsvolumen aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnte,
- die Kennzahlen verbessert wurden und durchwegs im guten Bereich liegen; sie zeigen eine gute und solide Finanzlage an,
- das Eigenkapital auf 40 Prozent des ausgewiesenen Gemeindesteuerertrags bestehen bleibt,
- sich damit das Risiko, das mit dem Anteil der Steuern der juristischen Personen am gesamten Steuerertrag verbunden ist, besser abdecken lässt,
- das Reinvermögen erhöht werden konnte,
- Vorfinanzierungen in fünf wichtige grosse Investitionsvorhaben gebildet werden konnte.

Der Finanzplan, der vorletzte Woche von der Finanzkommission und letzte Woche von der Verwaltungsleitungskonferenz zu Handen der politischen Behörden verabschiedet wurde, weist in etwa dieselben Ergebnisse aus wie sein Vorgänger. Es zeichnet sich ein finanzieller Engpass ab, der vor allem durch den grossen Wanderungsverlust verursacht wird. Mit einer möglichen Steuerfussenkung und dem Ausgleich der kalten Progression zeichnen sich weitere Steuerertragssenkungen ab. Die Nettoinvestitionen bleiben während der gesamten Finanzplanperiode hoch.

Das in jeder Hinsicht sehr gute Rechnungsergebnis darf daher nicht darüber hinweg täuschen, dass für die Zukunft weiterhin eine zurückhaltende Finanzpolitik notwendig ist. Vor allem müssen neue wiederkehrende Belastungen, grössere Folgekosten von Investitionen und eine grössere Ausgabenfreudigkeit dank dem guten Ergebnis möglichst vermieden werden. Das vorliegende Rechnungsergebnis schafft aber eine gute Ausgangslage im Hinblick auf die Zeiten mit knapper werdenden Finanzen.

Der Referent bittet, auf die Rechnung 2011 einzutreten und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Rechnung und Bericht der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2011

Felix Strässle, Direktor der Regio Energie Solothurn (RES), präsentiert das Resultat des Geschäftsjahres 2011. Die RES konnte im Berichtsjahr ihr 150-jähriges Bestehen feiern. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr selbstverständlich, dass ein Unternehmen während so vieler Jahre existiert. Die RES will als Unternehmen der Stadt eine Strategie verfolgen, die den langfristigen Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze ermöglicht. Sie muss für Kunden und Mitarbeitende langfristig attraktiv bleiben, allenfalls sogar noch attraktiver werden und die Region bei der Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik unterstützen.

Das Jubiläumsjahr war eine wichtige Gelegenheit, um der Bevölkerung zu danken und das Dienstleistungsangebot noch breiter bekannt zu machen. So wurde das Jahr bewusst genutzt, um Kundenbindung und Neukundengewinnung zu erzielen und das breite Angebot noch bekannter zu machen. Dazu war die RES in insgesamt 21 Gemeinden unterwegs.

Die RES befindet sich in einem Markt und in Branchen mit unklaren Rahmenbedingungen. Der Bundesrat hat die Energiestrategie 2050, resp. 2025 präsentiert, trotzdem bleiben noch viele Fragen offen. Der parlamentarische Prozess wird noch mehrere Jahre dauern und es ist noch nicht sicher, in welchen Bereichen das Volk mitentscheiden kann. So kann heute noch nicht gesagt werden, ob Gaskombikraftwerke eine Rolle spielen werden und was eine Beteiligung im nahen Ausland bedeuten würde. Die Gaskombikraftwerke lösen zwangsläufig eine Klimadiskussion aus. Weitere Fragen, wie z.B. wann die Atomkraftwerke vom Netz gehen und was dabei die Konsequenzen für die RES sein werden, sind ebenfalls noch offen. Eine grosse Frage wird auch sein, welche Rolle die dezentrale Stromproduktion spielen wird. Biogas ist ein weiteres wichtiges Thema. Zusammen mit der ZASE wird bereits eine zweite Anlage entwickelt. Auf allen politischen Ebenen wird über die gleichen Sachverhalte diskutiert.

Im vergangenen Jahr konnten u.a. folgende wichtige Projekte umgesetzt werden:

- Produkt-/Dienstleistungspräsentation in 10 Gemeinden
- Ausbau Fernwärmenetz
- Planung des Baus der Solaranlage auf dem Gebäude der RES mit Innovations- und Experimentiercharakter
- Einführung Produkt Biogas (wird aus Grüngut der Region gewonnen und allenfalls auch bald aus Klärschlamm)
- Einführung Produkt Heat-Box (Kleinkundencontracting, das Kunden, die nicht über das nötige Kapital verfügen, ermöglicht, z.B. eine PV-Anlage oder eine effizientere Heizung zu installieren).
- Suche der richtigen Balance zwischen Ökologie, Ökonomie und Versorgungssicherheit, damit der grösstmögliche gemeinsame Nutzen für die Kunden und die Eigner erzielt werden kann.

An dieser Stelle wird ein Kurzfilm mit einigen Impressionen zur Fernwärme gezeigt.

Der Referent erwähnt weiter, dass sich die RES mit ihren 138 Mitarbeitenden auch im letzten Jahr für eine sichere, ökologische und bezahlbare Energieversorgung eingesetzt hat. Von diesen 138 Mitarbeitenden sind 19 Lernende. Über 90 Prozent der Mitarbeitenden wohnen in der Stadt oder im Umkreis von Solothurn (ca. 15 - 20 km). Dies ist sowohl wirtschaftlich als

auch ökologisch sinnvoll (auch unter dem Aspekt der 2000-Watt-Gesellschaft: hier wohnen, hier arbeiten). Die RES ist darauf bedacht, Aufträge wenn möglich in der Region zu vergeben. So konnten auch im vergangenen Jahr für einen Betrag von rund 10,1 Mio. Franken Aufträge in Solothurn und Umgebung vergeben werden.

Im Jahr 2011 wurden 9,9 Mio. Franken u.a. in folgende Sachanlagen investiert:

- Stromnetz: rund 2,7 Mio. Franken (Erneuerung von alten Trafostationen)
- Gasnetz: rund Fr. 600'000.-- (eher tiefe Investitionen, dürfte in den Folgejahren wieder höher ausfallen)
- Wassernetz: rund Fr. 700'000.-- (Durch den Ersatz eines Reservoirs wird sich diese Zahl erhöhen)
- Fernwärme: rund 4,8 Mio. Franken (Ein Teil der 23 Mio. Franken, die für das Ausbauprojekt investiert werden)
- diverse weitere Projekte

Für die Kennzahlen verweist der Referent auf den Geschäftsbericht Seite 20 und 21.

Der Referent bittet, auf die Rechnung 2011 einzutreten und die vom Verwaltungsrat und von der Gemeinderatskommission vorgeschlagene Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie den Geschäftsbericht 2011 mit konsolidierter Erfolgsrechnung und die Bilanz zu genehmigen. Heute erhalten alle Anwesenden am Ende der Gemeindeversammlung einen kleinen Grünabfallkübel, damit die Bioabfälle gesammelt und dem Kreislauf wieder zugeführt werden können. Dieser ist mit regionalen Leckereien gefüllt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich bei den Referenten für die Ausführungen sowie bei den vorberatenden Gremien, den übrigen Angestellten der Finanzverwaltung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einwohnergemeinde sowie der Geschäftsleitung, beim Verwaltungsrat und ebenfalls bei allen Angestellten der RES, die bei der Erarbeitung der Rechnungen 2011 mitgewirkt haben. Er stellt erfreut fest, dass die Verbesserung der Laufenden Rechnung der EGS zu 90 Prozent dem höheren Nettoertrag der Steuern und zu verdanken sind. 10 Prozent der Verbesserungen sind dem tieferen Nettoaufwand zu verdanken. Dabei bedankt er sich bei allen für die gute Ausgabendisziplin. Er weist darauf hin, dass jeweils realistisch und knapp budgetiert wird. Aufgrund des hervorragenden Ergebnisses muss die Höhe des Steuerfusses thematisiert werden. Wie erwähnt, können aber erst beim Finanzplan erste Weichenstellungen vorgenommen werden und das letzte Wort wird nach den Budgetberatungen gesprochen. Die Verwaltung ist offen für die Diskussionen. Bezüglich Fusionsgespräche hält er fest, dass Solothurn die Gemeinde mit der besten finanziellen Ausgangslage ist. Diese Tatsache hat Vor- und Nachteile. Die Nachteile sind beispielsweise bei den tieferen freiwilligen Beiträgen ersichtlich. Diese werden von den Gemeinden aufgrund ihrer eigenen Finanzlage abhängig gemacht, aber auch von der Finanzlage der Empfängerin. Diese Denkweise geht jedoch nicht auf. Die bezogenen Leistungen müssen unabhängig von der Finanzlage der Empfängerin entgeltet werden. In der Privatwirtschaft kann die Bezahlung einer Dienstleistung auch nicht von der finanziellen Lage der Dienstleistungserbringerin abhängig gemacht werden. In der Vergangenheit konnte ein starkes Bevölkerungswachstum verzeichnet werden. Dabei erwähnt er den erfreulichen Zuzug in den neuen Quartieren. Diese Zuzüge – vorwiegend von Personen des Mittelstandes – stabilisieren die Finanzlage der Stadt. Die Stadtflucht findet offensichtlich nicht statt, zumal auch belegt werden kann, dass Personen aus wesentlich steuergünstigeren Gemeinden nach Solothurn ziehen. Die Attraktivität ist somit nicht nur vom Steuerfuss abhängig, sondern auch von anderen Faktoren, wie z.B. der Nähe zu den Kulturinstitutionen und Ausbildungsstätten. Positiv ist zudem, dass die Steuererträge breit abgestützt sind, d.h. es bestehen einerseits keine dominanten natürlichen oder juristische Personen, also auch kein Klumpenrisiko, was andererseits aber auch keine massierte Chance ist. Die Verteilung zwischen den natürlichen und juristischen Personen fördert die Unabhängigkeit der Wirtschaftslage. Die Stadt wird mit den städtischen Finanzen weiterhin sparsam umgehen, jedoch ohne geizig zu sein, und jeweils die entsprechende Solidarität zeigen.

Bezüglich Regio Energie Solothurn erachtet er es als immer wieder erstaunlich, wie sie in diesem schwierigen Umfeld gute Ergebnisse erzielen kann. Diese Tatsache ist der Verdienst der guten Führung der RES. Das Jubiläum war eine gute Chance, das Unternehmen in der Stadt und in der Region weiter zu verankern. Diese Chance wurde genutzt, wofür er allen Beteiligten dankt.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Eintreten auf die Rechnungen 2011 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die Rechnungen mit Verwaltungsbericht wurden in den vergangenen Jahren jeweils anhand der Broschüre (Format A5) kapitelweise durchzuberaten. Da erfahrungsgemäss keine Fragen und Anträge gestellt werden, schlägt Stadtpräsident **Kurt Fluri** ein verkürztes Verfahren vor. Die Detailinformationen sind der Botschaft zu entnehmen.

Rechnungen mit Verwaltungsbericht 2011

Seite 14 a – 66 a

Kommentar zu den Rechnungen / Berichte und Anträge der Revisionsstellen / Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Seite 1 – 36

Laufende Rechnung

Seite 36: Rubrik 999.332, Finanzen, Steuern, Abschluss; nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen

Es handelt sich um zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen aus realisierten Bilanzgewinnen aus dem Verkauf von Anrechten der Regiobank Solothurn, abgeschriebenem Strassenareal und von Finanzliegenschaften sowie den zusätzlichen Abschreibungen auf den Tiefbauten (siehe Sondertraktandum 1.1).

Seite 34: Rubrik 999.385, Finanzen, Steuern, Abschluss; Einlage in Vorfinanzierungen

Siehe Sondertraktandum 1.1 (Verwendung des Rechnungsüberschusses; Zuweisung an fünf Vorfinanzierungen).

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 1

1. Rechnungen 2011 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an fünf Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter
Vorlagen: Botschaft vom 1. Juni 2012
Antrag Gemeinderat vom 29. Mai 2012

Im Finanzplan 2012 - 2015 werden als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität die Sanierung des Schulhauses Wildbach, die Sanierung des Schulhauses Vorstadt, die Sanierung des Stadttheaters, der Kulturgüterschutzraum des Kunstmuseums und die Sanierung des Schulhauses Fegetz ausgewiesen. Diese Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Kreditvorlagen behandeln. Je nach Finanzkompetenz werden der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder eine Volksabstimmung über die Bewilligung der detailliert begründeten Kredite beschliessen müssen. Der Kredit zur Sanierung des Stadttheaters wurde mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 bewilligt. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösungen. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss die bereits bestehenden Vorfinanzierungen weiter zu äufnen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Kapitalkosten entlastet werden.

Im Rahmen der Behandlung des Rechnungsergebnisses 2011 erklärte sich der Gemeinderat mit der Zuweisung an die fünf Vorfinanzierungen einverstanden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erläutert den dunkel unterlegten Antrag des Gemeinderates auf Seite 22 der Botschaft.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Sondertraktandum wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten.

Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Somit wird - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – einstimmig

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2011 werden insgesamt Fr. 8'000'000.-- in die folgenden fünf Vorfinanzierungen eingewiesen:

- Einlage in Vorfinanzierung Sanierung Schulhaus Wildbach Fr. 2'500'000.--
- Einlage in Vorfinanzierung Sanierung Schulhaus Vorstadt Fr. 2'000'000.--
- Einlage in Vorfinanzierung Sanierung Stadttheater Fr. 1'500'000.--
- Einlage in Vorfinanzierung Erweiterungsbau Kulturgüterschutzraum Kunstmuseum Fr. 1'000'000.--
- Einlage in Vorfinanzierung Schulhaus Fegetz Fr. 1'000'000.--

Zusätzlich werden Fr. 2'304'388.30 für zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten verwendet.

Verteiler

als Dispositiv an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Finanzverwaltung (2)
ad acta 093-1, 093-5, 093-7

Fortsetzung Detailberatung

Weder zum Kommentar noch zu einzelnen Positionen der Laufenden Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden Fragen gestellt.

Ein Rückkommen auf Rechnungspositionen der Laufenden Rechnung 2011 wird nicht anbegehrt.

Investitionsrechnung / Bestandesrechnung / Anhang zur Jahresrechnung

Seite 113 und 114: lit. I)

I) Angaben über Vorfinanzierungen

Auf der Seite 113 und 114 befinden sich die Angaben über die bestehenden Vorfinanzierungen.

Abschreibungstabelle Kanalisationen

Seite 115: Abschreibungstabelle Kanalisationen

Ein vom Kanton vorgeschriebener Ausweis über genügende Abschreibungen zur Finanzierung des Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen. Wären die Abschreibungen ungenügend hoch, müssten Pflichteinlagen in eine Spezialfinanzierung für den Werterhalt verbucht werden.

Sonderrechnungen

Seiten 116 - 118: Verwaltete Stiftungen

Seiten 119 - 120: Zuwendungen

Liegenschaftenverzeichnis

Seiten 121 - 126: Liegenschaften des Finanzvermögens

Seiten 127 - 136: Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Seite 137: Zusammenfassung der Grundstücke und Liegenschaften per 31. Dezember 2011

Ab Seite 139: Erfolgs- und Investitionsrechnung Regio Energie Solothurn

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Direktor Felix Strässle und Beat Stirnimann, Leiter Services, zur Verfügung.

Weder zur Investitionsrechnung, zur Bestandesrechnung und zum Anhang zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn noch zur Rechnung 2011 der Regio Energie Solothurn werden Fragen gestellt. Es werden weder weitere Auskünfte erbeten noch zusätzliche Informationen zum Geschäftsbericht 2011 verlangt.

Ein Rückkommen auf Rechnungspositionen der Stadt Solothurn 2011 oder auf die Rechnung der Region Energie Solothurn wird nicht verlangt. Das abgekürzte Verfahren zur Behandlung der Rechnung gibt zu keinen negativen Bemerkungen Anlass und wird deshalb auch künftig angewendet.

Anträge

- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn auf Seite 62a der Broschüre (Format A5):

Es werden keine Fragen gestellt und keine Bemerkungen angebracht.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK): **Kurt Bargetzi**, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, informiert, dass die RPK die Prüfung der Rechnung 2011 analog früherer Jahre durchführte. Aus materieller Sicht hat er keine Ergänzungen anzubringen. An dieser Stelle spricht er allen Beteiligten, die in die Rechnungsprüfung involviert waren, seinen besten Dank aus.

- Bericht und Antrag der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn auf Seite 63a -64a. der Broschüre A5:

Es werden keine Fragen gestellt und keine Bemerkungen angebracht.

Bericht und Antrag der Revisionsstelle: **Walter Odebrecht**, Leitender Revisor bei der KMU Revipartner AG, informiert, dass die Revision nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt wurde. Nach der Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2011 dem schweizerischen Gesetz und den Statuten. Aufgrund der Prüfungsarbeiten empfiehlt die Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen. Er weist darauf hin, dass der VR der RES für die Ausstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich ist. Die Prüfung erfolgte sehr detailliert nach dem neuen Revisionsgesetz. Er dankt allen Beteiligten für die Unterstützung.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich bei Kurt Bargetzi und Walter Odebrecht für die Ausführungen.

- Anträge des Gemeinderates auf Seite 65a der Broschüre (Format A5) oder Seite 2 der Botschaft:

Eine Diskussion zu den Ziffern 1 bis 5 wird nicht anbegehrt.

Es wird auch keine ziffernweise Abstimmung über die einzelnen Anträge verlangt. Somit wird über die Ziffern 1 bis 5 gesamthaft abgestimmt. Diese werden einstimmig - ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung - gutgeheissen.

Somit wird gestützt auf den Antrag des Gemeinderates einstimmig

beschlossen:

1. Das folgende Ergebnis des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen:
 - a. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 117'689'556.91 und einem Ertrag von Fr. 127'993'945.21 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 10'304'388.30 ab.
 - b. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von Fr. 10'197'131.39 und Einnahmen von Fr. 2'580'887.20 Nettoinvestitionen von Fr. 7'616'244.19 aus.

2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 10'304'388.30 wird wie folgt verwendet:
 - Zuweisung an fünf Vorfinanzierungen gemäss
separatem Antrag Fr. 8'000'000.00
 - Zusätzliche Abschreibungen auf den Tiefbauten Fr. 2'304'388.30
3. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn sind auf Seiten 62a bis 64a der Gemeinderechnung enthalten und werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungen über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2011 werden mit dazugehörigem Kommentar und den darin enthaltenen Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen genehmigt. Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.
5. Die Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2011 wird mit dazugehörigem Kommentar genehmigt. Verwaltungsrat und Direktion wird Entlastung erteilt.

Verteiler**als Dispositiv an:**

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Direktion Regio Energie Solothurn (2)
Finanzverwaltung (2)
ad acta 861-2, 913

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 2

2. Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes; Genehmigung

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Botschaft vom 1. Juni 2012
Antrag Gemeinderat vom 24. April 2012
Entwurf des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 15. Februar 2012

Ausgangslage und Begründung

Das heutige Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1976. In der Zwischenzeit erfolgten vier Teilrevisionen, um dieses jeweils an die notwendigen Neuerungen und Änderungen anzupassen. Auf Wunsch der Einwohnerdienste fand im Jahr 2011 eine erneute Überprüfung des Friedhofreglements statt. Es stellte sich heraus, dass zwar nur wenige grundsätzliche oder wesentliche Änderungen notwendig sind, aber dennoch eine Totalrevision Sinn macht. Dies wegen des doch grossen Umfangs der kleinen Änderungen und wegen systematischer Anpassungen. Bei den Anpassungen handelt es sich vorwiegend um kleinere, marginale Änderungen, weniger inhaltlicher, sondern eher redaktioneller Art. Einzelne Bestimmungen wurden als nicht mehr notwendig erachtet und daher gestrichen. Es findet weiter eine Kompetenzverschiebung weg vom Stadtbauamt hin zu den Einwohnerdiensten und vom Gemeinderat zur Gemeinderatskommission statt. Neben dem „Bestattungs- und Friedhofreglement“ – so wird das Reglement neu benannt - wurden in Kompetenz der Gemeinderatskommission die „Besondere Vorschriften über den Betrieb der Urnengemeinschaftsanlage“ überarbeitet, ein neues „Reglement über die Gestaltung und den Betrieb der Kindergrabstätte“ geschaffen und die Gebühren angepasst.

Im Folgenden werden die wesentlichsten Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements kurz dargestellt.

Ziel und Zweck (§ 1)

Bisher wurde in § 1 die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Solothurn geregelt. Neu ist an dieser Stelle eine Ziel- und Zweckbestimmung vorgesehen, die wie folgt lautet:

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz eine würdige Bestattung.

²Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.“

Organisation (§§ 2 bis 3)

In § 2 erfolgt die redaktionelle Änderung von „Einwohnerkontrolle“ in „Einwohnerdienste“. Demnach besorgen die Einwohnerdienste die Aufgaben des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Die Aufgabe „Entgegennahme von Bestattungsmeldungen“ wird gestrichen. Hingegen kommen neu die folgenden Aufgaben hinzu:

- „Betrieb des Krematoriums, der Abdankungs- und der Aufbahrungshalle
- Zuteilung der Grabstätten“

Bisher wurden in § 3 die Obliegenheiten des Stadtbauamtes aufgezählt. Es wurde auch erklärt, dass das Stadtbauamt diese Aufgaben unter Beizug des Friedhofgärtners erfüllt. Neu heisst es nur noch: „Das Stadtbauamt plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlage.“

Meldung und Bescheinigung der Todesfälle, Bewilligung der Bestattung (§§ 4 bis 8)

Nach § 4 Abs. 1 ist neu jeder Todesfall und jeder Leichenfund im Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn „unverzüglich unter Beibringung der Todesbescheinigung“ dem Zivilstandsamt zu melden. § 5 verlangt neu: „In der Stadt Solothurn ist für die Durchführung von Bestattungen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.“

Bestattung (§§ 9 bis 19)

In diesen Paragraphen werden hauptsächlich redaktionelle Änderungen und Präzisierungen der bisherigen Bestimmungen vorgenommen. In § 10 werden die verwandtschaftlichen Beziehungen näher definiert. Gemäss § 10 Abs. 2 liegt die Erteilung einer Bewilligung für Personen, die keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Solothurn hatten, nicht mehr in der Kompetenz des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, sondern neu bei den Einwohnerdiensten.

Im Gegensatz zur geltenden Fassung wird in § 11 neu keine Stundenlimite mehr angegeben, bis wann nach dem Tod eine Erd- oder Feuerbestattung in der Regel zu erfolgen hat.

Nach § 12 Abs. 1 erteilen die Einwohnerdienste neu sämtliche Bewilligungen im Bestattungswesen. Nach Abs. 2 ordnen sie die Bestattungsart gemäss der vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgestellten Todesfallmeldung an. Können die Angehörigen nicht ermittelt werden, wird neu gemäss § 12 Abs. 3 eine Feuerbestattung angeordnet. Nach der geltenden Fassung wurde eine Bestattung „nach bestehendem Brauch“ angeordnet. Es erfolgt die redaktionelle Änderung von „Funktionär des Fürsorgeamtes“ zu „Mitarbeiter der Sozialen Dienste“.

Bisher durften gemäss § 13 Abs. 2 an Samstagen, am 1. Mai und am 1. August nach 10.30 Uhr keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Dieser Absatz wird gestrichen und in § 14 Abs. 1 heisst es neu: „An Sonntagen, Neujahr, Karfreitag, 1. Mai, Auffahrt, Fronleichnam, am Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, St. Ursen-Tag, Allerheiligen und Weihnachten wird nicht bestattet.“

Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat gemäss § 15 neu das „Bestattungsunternehmen“ und nicht mehr der „Sarglieferant“ die Einwohnerdienste rechtzeitig zu verständigen.

In § 16 Abs. 2 wird neu geregelt, dass der Transport des Leichnams nur in einem geschlossenen Sarg gestattet ist.

In § 18 wird neu definiert, welche Totgeburten anzeigepflichtig sind. Demnach anzeigepflichtig sind Totgeburten ab der 22. vollendeten Schwangerschaftswoche oder einem Gewicht von 500 Gramm. Sie werden in der „dafür bestimmten“ gemeinsamen Grabstätte beigesetzt.

In § 19 Abs. 3 wird neu geregelt, dass sich die Einwohnergemeinde der Stadt an den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Solothurn mit maximal Fr. 1'500.-- pro Fall beteiligt, wenn die Erben ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie diese Kosten nicht zu bestreiten vermögen. Es wird festgelegt, welche Bescheinigungen die Bestattungsfirma den Einwohnerdiensten vorzulegen hat.

Kremation (§§ 20 bis 24)

In § 20 wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass das Krematorium und die Abdankungshalle in erster Linie für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Solothurn zur Verfügung stehen. In Abs. 2 derselben Bestimmung wird neu geregelt, dass die Einwohnerdienste ein

Verzeichnis über alle Kremationen führen und die garantierten Zeiten für Urnenrücklieferungen festlegen.

§ 21 entspricht im Wesentlichen § 24 der geltenden Fassung. Dieser Paragraph wird den heutigen Anforderungen zum Schutz der Umwelt und der technischen Einrichtungen angepasst und lautet neu wie folgt:

„¹Kremationssärge müssen zum Schutz der Umwelt und der technischen Einrichtungen aus schadstofffreiem Holz bestehen und dürfen keine Metallbeschläge oder Schaugläser beinhalten. Es dürfen nur wasserbasierte, schadstofffreie Anstriche verwendet werden.

²Die Bekleidung des Leichnams, die Sargauspolsterung und alle Beigaben müssen aus schadstofffreien Materialien bestehen, deren Verbrennung keine für die Umwelt und Anlage schädlichen Stoffe verursachen. Insbesondere Produkte die Chlor oder Fluor, Schwermetalle oder Chemikalien enthalten sind zu vermeiden.

³Auf die Beilage von Geruchshemmern und anderen chemischen Sarghygienemittel ist zu verzichten.“

In § 22 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet: „Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die im Boden zersetzbar sind.“

Nach § 23 Abs. 1 ist der Zutritt zum Ofenraum nur in Anwesenheit des Kremationswarts gestattet. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung können die Einwohnerdienste neu Ausnahmen für spezielle religiöse Anlässe und Abdankungsriten besonderer Art bewilligen. Es erfolgt die redaktionelle Änderung von „Kremation leitenden Funktionär“ zu „Kremationswart“.

Aufbahrungshalle (§§ 25 bis 27)

Das Kapitel „F. Leichenhalle“ wird umbenannt in „F. Aufbahrungshalle“. Diese Paragraphen entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Bestimmungen. In § 26 wird neu die Regelung aufgenommen, dass die Verstorbenen aus hygienischen Gründen im Sarg aufzubahren sind.

Bestattungsort (§ 28)

In § 28 Abs. 3 wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner römisch-katholischer Konfession, die der Kirchgemeinde St. Niklaus angehören, auf Wunsch „gegen Gebühr“ im Friedhof St. Niklaus zu bestatten sind.

Grabstätten (§§ 29 bis 46)

§ 29 entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung. Bei den zu unterscheidenden Grabstätten kommt in Abs. 1 neu die „Urnengemeinschaftsanlage“ hinzu. Neu wird in Abs. 3 geregelt, dass das Bestattungsunternehmen oder der Kremationswart bei allen Bestattungen anwesend sein muss.

Unter dem Titel „1. Sargreihengräber“ werden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen. Nach § 38 Abs. 2 der geltenden Fassung ist die Beisetzung von Urnen 15 Jahre nach Belegung des Grabes nicht mehr zulässig. Neu heisst es in § 32 Abs. 2, dass die Beisetzung von Urnen ab dem 16. Jahr nach Belegung des Grabes nicht mehr zulässig ist. Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung ist für die Bewilligung der Zusammenlegung mehrerer verwandter Personen bei gleichzeitiger Bestattung nicht mehr das Stadtbauamt zuständig, sondern neu die Einwohnerdienste.

Die Bestimmungen unter dem Titel „2. Urnenreihengräber“ bleiben inhaltlich weitgehend unverändert. In § 33 Abs. 4 wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Einwohnergemeinde

Reparaturen von beschädigten Urnenplatten oder Grabsteinen nicht übernimmt. Dass ab dem 16. Jahr nach Belegung des Grabes die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig ist, gilt auch für Urnenreihengräber (§ 34 Abs. 2). Dem § 35 kann neu Folgendes entnommen werden:

„Bei gleichzeitiger Beisetzung mehrerer verwandter Personen können die Einwohnerdienste die Zusammenlegung der Gräber bewilligen.“

Die Bestimmungen unter dem Titel „3. Familiengräber für Erdbestattung“ werden teilweise neu formuliert. Gemäss § 36 Abs. 2 schliessen neu die Einwohnerdienste mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Zuvor war es der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin zusammen mit dem Stadtschreiber/der Stadtschreiberin. Das Vertragsverhältnis dauert gemäss § 37 nicht mehr wie bisher 50 Jahre, sondern neu nur noch 30 Jahre. Gegen die Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine Zeit von mindestens 5 oder maximal 30 Jahren kann dieses Vertragsverhältnis verlängert werden. In § 38 wird die Grabbreite angepasst, die für die Beisetzung eines Leichnams in einem Familiengrab mindestens zur Verfügung stehen muss. In § 39 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Sind bei abgelaufenen Pachtverträgen keine Vertragspartner mehr ermittelbar, können die Einwohnerdienste die Räumung der Grabstätte veranlassen“.

Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück oder wird das unbenützte Familiengrab trotz schriftlicher Mahnung durch das Stadtbauamt nicht würdig gepflegt, erlischt das Vertragsverhältnis. Neu wird die bezahlte Entschädigung gemäss § 40 Abs. 2 nicht mehr zurückerstattet.

Die Bestimmungen unter dem Titel „4. Familiengräber für Urnenbestattung“ bleiben weitgehend unverändert. Nach § 43 Abs. 1 dauert das Vertragsverhältnis 30 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine bestimmte Dauer, mindestens jedoch 5 Jahre, verlängert werden. Gemäss der geltenden Fassung konnte das Vertragsverhältnis „zweimal“ auf eine bestimmte Dauer verlängert werden.

Unter dem Titel „5. Sondergrabstätten“ ist der § 46 zu finden. Dieser bestimmt, dass die Gemeinderatskommission in ausserordentlichen Fällen eine Sondergrabstätte bewilligen kann. Bisher lag die Kompetenz zur Bewilligung von Sondergrabstätten beim Gemeinderat.

Grabmäler (§§ 47 bis 65)

Nach § 51 werden die verbindlichen Masse der Familiengräber für Urnen und Erdbestattungen neu vom Stadtbauamt und nicht mehr von der Baukommission festgelegt.

Für ganz besondere Fälle oder künstlerisch wertvolle Grabmäler können Ausnahmen bewilligt werden. Über ein vorheriges begründetes Gesuch soll gemäss § 52 neu das Stadtbauamt und nicht mehr die Baukommission entscheiden.

In § 53 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet: „Im Einzelnen sind für Gestaltung und Materialwahl nachstehende Vorschriften einzuhalten. Bei künstlerisch wertvollen Arbeiten kann das Stadtbauamt Ausnahmen bewilligen“.

Beschwerden sind neu gemäss § 54 Abs. 4 bei der Beschwerdekommision und nicht mehr bei der Baukommission einzureichen.

Haben Angehörige 1½ Jahre seit der Bestattung trotz Mahnung kein Grabmal gesetzt, wird auf Weisung des Stadtbauamtes auf Kosten der Angehörigen ein einheitlicher Grabstein aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt gemäss § 55 Abs. 4 neu das Stadtbauamt und nicht mehr wie bisher die Gemeinderatskommission.

In § 56 Abs. 1 wird die Formulierung „aus Solothurner Stein“ geändert in „aus einem regionalen Stein“. In § 57 wird die Formulierung „Der helle Bardiglio-Marmor darf nur behauen oder geschurt verwendet werden“ gestrichen. Ebenfalls gestrichen wird in § 58 die Formulierung „Ausgenommen ist Bronze für künstlerisch wertvolle Grabmäler auf Familiengräbern“.

§ 60 enthält einen neuen Abs. 3, welcher wie folgt lautet: „Grablaternen sind bis zu einer Höhe von maximal 25 cm gestattet.“

Besondere Weisungen des Stadtbauamtes (§ 66)

Das Stadtbauamt ist ermächtigt, über die Gestaltung der Gräber und Grabmäler besondere Weisungen zu erlassen. Diese Weisungen bedürfen gemäss § 66 neu der Genehmigung durch die Gemeinderatskommission. Gemäss der bisherigen Fassung bedurfte es der Genehmigung des Gemeinderates.

Grabaufhebung und Exhumierung (§§ 67 bis 70)

Frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung in einer Friedhofabteilung kann die Gemeinderatskommission gemäss § 67 Abs. 1 auf Antrag des Stadtbauamtes beschliessen, die Gräber dieser Abteilung aufzuheben. Nach der bisherigen Fassung war dafür der Gemeinderat zuständig.

In § 68 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet: „Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über. Neu ist auch der Abs. 4, worin es heisst: „Die Einwohnergemeinde behält sich vor, nicht beanspruchte Grabsteine mit besonderem kulturellem Wert in ihre Grabsteinsammlung auf dem Friedhofsgelände zu überführen“.

Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann neu gemäss § 69 Abs. 2 von den Einwohnerdiensten bewilligt werden. Nach der bisherigen Fassung war dafür das Stadtbauamt zuständig.

§ 70 Abs. 1 wird angepasst an § 146 Abs. 3 des Sozialgesetzes. Demnach bedürfen Exhumierungen von erdbestatteten Personen einer Bewilligung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin. Die Gesuchsteller haben sämtliche Kosten zu tragen.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber (§§ 71 bis 76)

In § 74 Abs. 1 wird die Formulierung „Unterhalt und Sauberhaltung des Friedhofes besorgt der Friedhofgärtner gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde“ geändert in „Unterhalt und Sauberhaltung des Friedhofes besorgt das Stadtbauamt. Es kann damit ganz oder teilweise einen Friedhofsgärtner beauftragen“.

Gräber, die von den Angehörigen vernachlässigt werden, werden neu gemäss § 76 nach erfolgter Aufforderung der Angehörigen vom Stadtbauamt auf deren Kosten gepflegt. Nach der bisherigen Fassung wurden die Gräber durch den Friedhofsgärtner gepflegt.

Allgemeine Friedhofordnung (§§ 77 bis 81)

Der Friedhof ist gemäss § 77 täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Zwischen den Sommer- und den Wintermonaten werden keine Unterschiede mehr gemacht.

In § 78 wird der Abs. 1 gestrichen, wonach Kinder unter 12 Jahren den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten dürfen. Nach Abs. 4 derselben Bestimmung sollen Hunde neu angeleint auf den Friedhof mitgeführt werden dürfen.

Gemäss § 79 Abs. 1 sorgt neu das auf dem Friedhof tätige Personal der Stadtverwaltung für die nötige Aufsicht und Ordnung und nicht mehr das Stadtbauamt.

Gebühren (§§ 82 bis 83)

Nach § 82 Abs. 1 erhebt die Einwohnergemeinde für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen und für die Grabstätten Gebühren und Entschädigungen nach den Grundsätzen des Gebührentarifs. Die Kompetenz für die Festlegung der Gebühren und Entschädigungen soll neu bei der Gemeinderatskommission und nicht mehr beim Gemeinderat liegen.

Strafbestimmungen (§ 85)

§ 85 lautet neu wie folgt: „Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft“.

Ergänzende Ausführungen des Referenten

Gaston Barth erläutert kurz die wichtigsten Punkte aus dem Botschaftstext. Ergänzend weist er darauf hin, dass der Anhang VI zum Gebührentarif in der Kompetenz der Gemeinderatskommission liegt und von dieser bereits beschlossen wurde. Er informiert, dass bei den Gebührentarifen zwischen Ortsansässigen und Auswärtigen unterschieden wird. Im Bereich der Grabstätten werden beispielsweise für Auswärtige höhere Gebühren als für Ortsansässige verlangt. Mit diesen Ausführungen bittet er, auf das Geschäft einzutreten.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die beantragte Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird paragraphenweise durchberaten. Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Anträge gestellt. Auch ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und die Botschaft wird ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung

beschlossen:

1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird gemäss Entwurf RPD vom 15. Februar 2012 beschlossen.
2. Die Änderungen treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv an:

Departement des Innern des Kantons Solothurn (mit Botschaft) (zur Genehmigung)

als Auszug an:

Leiter Rechts- und Personaldienst
Stadtschreiber
Chef Einwohnerdienste
Finanzverwaltung
ad acta 740-4

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 3

3. Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn; Genehmigung

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Botschaft vom 1. Juni 2012
Antrag Gemeinderat vom 29. Mai 2012
Entwurf des Reglementes über die Freiwilligen Tagesschulen vom 17. Februar 2012

Ausgangslage und Begründung

An der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 stimmte die Solothurner Bevölkerung dem Konzept zur Einführung der Tagesschule während der Schul- und Ferienzeit zu und beschloss die Einführung auf Beginn des Schuljahres 2008/2009. Gleichzeitig wurde die Schuldirektion beauftragt, gestützt auf eine Evaluation dem Gemeinderat bis Ende Januar 2011 Rechenschaft über das Ergebnis der Umsetzung der Tagesschule abzulegen. Gestützt auf diesen Beschluss hat der Gemeinderat am 26. Februar 2008 das Reglement über die Freiwillige Tagesschule während der Projektphase 2008/2012 erlassen. Zudem wurde eine Steuerungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der Freiwilligen Tagesschule während der Projektphase 2008/2012 begleitete und dem Gemeinderat Anträge, insbesondere über das Reglement der Freiwilligen Tagesschule und die Eckwerte der Evaluation, vorlegte.

Während der Projektphase wurde eine Evaluation (Elternumfrage) durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse sowie die Rückmeldungen der Mitarbeitenden wurden sowohl im Tagesgeschäft wie auch bei verschiedenen Anträgen an den Gemeinderat berücksichtigt. So erwirkte die Steuerungsgruppe in der 4-jährigen Projektphase die Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Tagesschule, die Eröffnung eines weiteren Standortes und verschiedene Reglementsanpassungen.

Ganz im Sinne einer lernenden Organisation hat sich die Tagesschule seit deren Gründung laufend im positiven Sinne weiterentwickelt. Aufgrund des permanenten Entwicklungsprozesses sowie der eben erst erfolgten Reglementsanpassung, gültig per 1.8.2011, und der dadurch noch fehlenden Erfahrungswerte wurde anstelle einer ausführlichen, professionellen Evaluation eine Standortbestimmung unter externer Leitung vorgenommen. Unter Einbezug der Fachexpertin Ursula E. Brunner, die bereits bei der Konzepterarbeitung mitwirkte, klärte die Steuerungsgruppe den Istzustand der Tagesschulen sowie den Bedarf hinsichtlich Steuerung im Normalbetrieb. Dabei liessen sich die Beteiligten durch Fragen zur inhaltlichen Standortbestimmung, Fragen nach dem Abschluss der Projektphase sowie Fragen zur Weiterentwicklung der Tagesschulen leiten.

Die vorgeschlagene planmässige Überführung der Tagesschule von der Pilotphase in den Normalbetrieb erfordert ein definitives Reglement. Dieses wurde in mehreren Sitzungen und intensiven Diskussionen von der Steuerungsgruppe erarbeitet. Die wesentlichen Änderungen sind: Neue Gliederung (Hauptteil und Anhang), Öffnung der Tagesschule auch für Biberister Kinder (zum Vollkostentarif), Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten, Leitungsstruktur, Angliederung der Tagesschule an die Standortschulen und die Optimierung der administrativen Abläufe.

Zu einzelnen Reglementsbestimmungen

§ 1 (Zweck)

Hier wird festgehalten, dass die Stadt Solothurn auch im Normalbetrieb kostenpflichtige Freiwillige Tagesschulen führt und diese eine familienergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten und zum Teil während den Schulferien anbieten.

§ 2 (Räume)

Neu soll klar bestimmt werden, dass die Einwohnergemeinde den Tagesschulen die erforderlichen Innen- und Aussenräume und Einrichtungen zur Verfügung stellt. Damit werden die Tagesschulen also nicht wie bisher auf drei Standorte beschränkt. Eine Auslagerung des Angebotes (z.B. Mittagstisch im Schulhaus Wildbach) unter Einhaltung der budgetrelevanten Vorgaben ist somit möglich. Daraus kann jedoch nicht etwa abgeleitet werden, dass nun bei sämtlichen Schulhäusern eine Tagesschule eingerichtet werden müsste. Gemäss § 7 Abs. 2 ist für eine Aufnahme nach wie vor massgebend, ob genügend freie Plätze vorhanden sind. Das Angebot von Tagesschulplätzen wird also nicht zwingend durch die Anzahl der Anmeldungen bestimmt, sondern durch die entsprechenden Infrastruktur- und Personalentscheide der Stadt Solothurn.

§ 3 (Betreuungsangebot)

Das Betreuungsangebot wird neu in einem Paragraphen geregelt. Es entspricht dem bisherigen Angebot und Konzept.

§ 6 (Aufnahmeberechtigung)

Aufnahmeberechtigt sind künftig nicht nur die in der Stadt Solothurn wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe, sondern auch solche anderer Gemeinden, welche gemäss Vereinbarung die Volksschule in Solothurn besuchen und deren Eltern bereit sind, die Betreuungseinheiten zum Vollkostentarif zu buchen.

§ 7 (Aufnahmebestimmungen)

Nach § 7 ist der Eintritt der Tagesschule nach wie vor freiwillig. Eine Anmeldung ist verbindlich und hat Gültigkeit für das ganze darauf folgende Schuljahr. Ebenso muss die Anmeldung verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten bezeichnen. Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Tagesschulen, gelten die folgenden Aufnahmekriterien:

- bisheriger Besuch einer Betreuungsinstitution
- Geschwister in den Tagesschulen
- Dringlichkeit in Absprache mit Fachstellen

§§ 8 bis 10 (Pflichten und Rechte)

Hier werden die Pflichten, die Rechte und der Ausschluss der Schülerinnen und Schüler geregelt. So haben diese die Regeln der Tagesschule zu befolgen und den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Der Einrichtung und dem Material ist Sorge zu tragen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Tagesschule entsprechend der Anmeldung besuchen und pünktlich abgeholt werden.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Gelegenheit, sich zur Tagesschule zu äussern und die Erziehungsberechtigten werden über die Ziele und die Anliegen der Tagesschule regelmässig informiert. Sie haben insbesondere das Recht, jederzeit die Tagesschule zu besuchen.

Wenn Schülerinnen und Schüler den Betrieb durch ihr Verhalten stark stören, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung darüber schriftlich orientiert. Tritt keine Besserung ein, kann die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung und nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten sie oder ihn vorübergehend oder dauerhaft von der Tagesschule ausschliessen.

§§ 11 und 12 (Mitarbeitende)

Diese beiden Bestimmungen beziehen sich auf die Mitarbeitenden. Es wird bestimmt, dass die Betreuung an den Tagesschulen durch pädagogisches oder sozial-pädagogisches Personal erfolgt sowie durch Personen ohne spezifische Ausbildung, welche sich durch ausgeprägte Sozialkompetenz auszeichnen und über Erfahrung im Erziehungsbereich verfügen. Die Mitarbeitenden stellen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Betrieb sicher und gewährleisten die Qualität. Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem Reglement, den Weisungen und dem Pflichtenheft.

§ 13 (Elternbeiträge)

Neu werden die Elternbeiträge nicht mehr im Reglement, d.h. bisher vom Gemeinderat bestimmt, sondern sie werden von der Gemeinderatskommission beschlossen und in einem Anhang aufgeführt. Die Elternbeiträge sind aber nach den vorgegebenen Kriterien zu bestimmen. Sie sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtigten, der Grösse des Personenhaushalts (Familiengrösse) und den bestellten Betreuungseinheiten differenziert festzulegen.

Gestützt auf diese Delegationsnorm und in Verbindung mit § 22 (Ausführungsbestimmung) werden im Anhang Elternbeiträge gemäss Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen „die Elternbeiträge“ näher ausgeführt und bestimmt. Grundsätzlich wird die bisherige Regelung beibehalten. Es werden darin das massgebende Monatseinkommen definiert, die Betreuungseinheiten während den Schulwochen und während den Ferien, die Material- und Reisekosten, die Kosten für das Mittagessen und für das verspätete Abholen der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

Der Minimaltarif pro Betreuungseinheit und –stunde beträgt unabhängig von der Grösse des Personenhaushalts (Familiengrösse) und des massgebenden Monatseinkommens Fr. 1.50. Bei einem Personenhaushalt (Familiengrösse) von 2 Personen und ab einem massgebenden Monatseinkommen von Fr. 17'500.-- beträgt der Maximaltarif von Betreuungseinheit und -stunde Fr. 22.50. Grundsätzlich reduzieren sich die Tarife aufgrund des Familienrabatts für jedes weitere Familienmitglied über 2 Personen um Fr. 2.-- pro Betreuungseinheit und -tag, wobei der Minimaltarif von Fr. 1.50 nicht unterschritten werden darf. In einer Tabelle wird die Tarifstruktur zahlenmässig festgelegt.

§ 14 (Erlass / Reduktion)

Im Reglement wird klar bestimmt, dass Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, grundsätzlich keinen Erlass oder keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge haben. Erlassen oder reduziert werden Elternbeiträge nur in folgenden Fällen:

- Bei Krankheit ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit, wobei dafür ein Arztzeugnis einzureichen ist.
- Bei unvorhersehbaren Austritten oder grösseren Belegungsänderungen in Härtefällen auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin.

§§ 16 bis 19 (Organisatorisches)

In den §§ 16 bis 19 werden die organisatorischen Bestimmungen festgelegt. Es wird bestimmt, dass die Tagesschulen organisatorisch den Primarschulen angegliedert sind und es werden die Aufgaben und Kompetenzen der Schuldirektion, der Schulleitung, und des Sekretariats definiert.

Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Tagesschulen aus; sie hat insbesondere die Gesamtverantwortung über den operativen Betrieb der Tagesschulen. Die Schulleitung vor Ort führt die Tagesschule in fachlichen, administrativen und personellen Belangen. Sie gewährleistet die Verbindung zum Schulalltag und zu den Lehrpersonen. Zudem vertritt sie die jeweilige Tagesschule nach aussen.

Die administrative Unterstützung der Tagesschulen erfolgt durch das Sekretariat der Schuldirektion.

§ 20 (Beschwerderecht)

Diese Bestimmung regelt das Beschwerderecht analog der Bestimmung der Gemeindeordnung.

§ 21 (Ausführungsbestimmungen)

Diese Bestimmung erteilt der Gemeinderatskommission ausdrücklich die Kompetenz, die zum Vollzug dieses Reglements noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies erfolgt, wie bereits bei den finanziellen Bestimmungen erwähnt, im erwähnten Anhang.

§ 22 (Inkrafttreten)

Das Reglement soll auf den 1. August 2012 in Kraft treten und das bisherige Reglement über die Freiwillige Tagesschule während der Projektphase 2008 - 2012 vom 26. Februar 2008 / 1. August 2011 ersetzen.

Gaston Barth erläutert kurz die wichtigsten Punkte aus dem Botschaftstext. Er bittet, auf das Geschäft einzutreten.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Das Reglement wird paragraphenweise durchberaten. Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Anträge gestellt. Auch ein Rückkommen wird nicht angebeht.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und die Botschaft wird ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung

beschlossen:

1. Das Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn wird gemäss Entwurf RPD vom 17. Februar 2012 beschlossen.
2. Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Freiwillige Tagesschule während der Projektphase 2008 – 2012 vom 26. Februar 2008 sowie vom 1. August 2011.

Verteiler

als Dispositiv an:

Präsidium DGO-Kommission

Schulleitungskonferenz (12) (Versand durch Schuldirektion)

Mitglieder Steuerungsgruppe (12) (Versand durch Schuldirektion)

Stadtbauamt

Finanzverwaltung

als Auszug an:

Rechts- und Personaldienst

Schuldirektion

Leitung Tagesschule

Leiterin Soziale Dienste

ad acta 241-2

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 4

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Corinne Widmer, hat am 20. Juni 2012 die nachstehende Motion mit Begründung eingereicht:

«Motionstext:

Motion für die Schaffung einer Sportfachstelle der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Es ist eine städtische Sportfachstelle zu schaffen. Sie ist die zentrale Schnittstelle für die Verwaltung, die Politik, die Vereinigung der lokalen/regionalen Sportvereine und die Bevölkerung.

Begründung:

Die Stadt Solothurn hat ein vielfältiges, attraktives Sportangebot mit vielen Akteuren und braucht eine zentrale und fachkompetente Anlaufstelle für sportliche Belange. Es ist wichtig, dass sportpolitische Themen von einer Stelle koordiniert und behandelt werden. Die Sportfachstelle ist das „Guichet unique“ für die Sportvereine, die Bevölkerung und für weitere Partner. Aus Gründen der Effektivität und Effizienz muss sie in der Verwaltung angesiedelt werden.

Anmerkung: Das Aufgabengebiet einer Sportfachstelle wurde per April 2004 als Pflichtenheft bereits ausformuliert und kann aktualisiert werden.

Die Sportfachstelle soll neben den administrativen Aufgaben auch ein Sportkonzept erstellen und Projekte angehen. Aktuell fehlt es an fachlichen und personellen Ressourcen, um Themen konzeptionell zu bearbeiten. Eine Stadt muss sich mit den Bewegungsräumen aller Bevölkerungsgruppen auseinandersetzen, sie thematisieren und erschliessen. Im städtischen Kontext sind dies z.B.:

- Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)
- Schule bewegt
- Bewegungsräume Nutzergruppen (Kinder, Senioren, Skater,...)
- Bewegungsräume Planung (Quartiere, Langsamverkehr, Wasser, ...)
- Public Private Partnership (Bike Days, Swiss Walking Event, Gigathlon, Sportanlagen, ...)

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, die städtische Sportkommission auf Ende der Legislatur 2009-2013 in ein Gremium zu überführen, welches die Sportfachstelle bei den projektbezogenen Themenfeldern unterstützt und Empfehlungen für die Politik formuliert.

Für die Interessenswahrung der Vereine besteht bereits jetzt die Vereinigung für Sport in Stadt und Region Solothurn (VSS-SO) der lokalen und regionalen Sportvereine. Die Stadt hat also seit einigen Jahren einen sportpolitischen Ansprechpartner und investiert besser in Ressourcen für den Support von Projekten zur Umsetzung eines lokalen Bewegungs- und Sportnetzes.

Für politische Entscheidungen sind GRK und GR zuständig.

Ausblick: Im Zuge einer näheren Zusammenarbeit oder gar Fusion mit Nachbargemeinden wird diese Stelle noch wichtiger und kann bei Bedarf ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit in sportlichen Belangen mit den umliegenden Gemeinden und einer gemeinsam getragenen Sportfachstelle macht auch dann Sinn, wenn die umfassende Gemeindefusion nicht zustande kommt.

Auf eine ergänzende mündliche Begründung der Motion wird verzichtet.

Corinne Widmer»

Verteiler (zur gemeinsamen Stellungnahme)

Stadtpräsidium (mit Motion)

Stadtpräsident

Schuldirektorin

Stadtschreiber

Leiter Rechts- und Personaldienst (federführend)

Präsidium Sportkommission

ad acta 011-5, 340-3

26. Juni 2012

Geschäfts-Nr. 5

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, hat am 18. Juni 2012 die nachstehende Motion mit Begründung eingereicht:

«Motionstext:

Motion für eine Verstärkung des energie- und umweltpolitischen Engagements der Regio Energie Solothurn

Die Statuten der Regio Energie Solothurn (RES) sind um einen § 3bis zu ergänzen:

1. Die RES fördert die dezentrale Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere in der Stadt und Region Solothurn.
2. Die RES fördert die sparsame und effiziente Verwendung von Energie, insbesondere durch kostengünstige Beratungsdienstleistungen und sparfördernde Energietarife. Die Stromtarife sollen zudem den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien erleichtern.
3. Die Einspeisetarife für photovoltaische Anlagen im Versorgungsgebiet der RES sind bis zum Erhalt der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mindestens in der Höhe der Netzparität anzusetzen.
4. Die RES erhöht den Anteil der erneuerbaren Energien an ihrem Strom-Mix jährlich um mindestens 2% mit dem Ziel, ihr Versorgungsgebiet bis 2035 nur noch mit Strom aus erneuerbaren Energien zu beliefern. Als erneuerbare Energie im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Strom aus dezentralen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, deren Abwärme vollständig oder zumindest grösstenteils zu Heizzwecken verwendet wird.
5. Im Grundangebot liefert die Stadt nur noch Strom aus erneuerbaren Energien, wobei es den Energiebezüglern freisteht, auf Wunsch wie bisher den – sich gemäss Abs. 4 laufend verbessernden – Standardmix zu wählen oder einen Mix mit einem erhöhtem Anteil an neuen erneuerbaren Energien (Solarstrom, Windstrom etc).
6. Die RES beteiligt sich nicht an Unternehmen oder Produktionsanlagen, die Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern produzieren. Ausgenommen sind dezentrale Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, deren Abwärme vollständig oder zumindest grösstenteils zu Heizzwecken verwendet wird.
7. Die RES baut und betreibt selber Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere solche mit Vorbildcharakter. Sie unterstützt private Ersteller von solchen Anlagen in ihrem Versorgungsgebiet mit Rat und Tat und kann sie im Rahmen von Aktionsprogrammen auch finanziell mit Förderbeiträgen unterstützen.
8. Die RES berichtet jährlich über die erzielten Erfolge und Fortschritte auf dem Weg zu einer 2000-Watt-Gesellschaft und einer möglichst hohen Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien.

Übergangsbestimmung zu Absatz 6:

Bestehende Beteiligungen an Unternehmen oder Produktionsanlagen, die Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern produzieren, sind zu verkaufen, sobald dies wirtschaftlich vertretbar ist. Der Gewinn aus diesen Anlagen ist bis zum Verkauf zweckgebunden einzusetzen zur Förderung der dezentralen Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Stadt und Region Solothurn.

Begründung:

Die bisherigen Leistungen der Regio Energie Solothurn (RES) im energie- und umweltpolitischen Bereich lassen sich sehen und werden anerkannt. Die neue Ausrichtung der schweizerischen Energiepolitik im Gefolge von Fukushima bedarf aber nicht nur auf schweizerischer und kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene wesentlich verstärkter Anstrengungen zur Erreichung einer nicht atomaren und möglichst geringen CO2-lastigen Energieversorgung im Zeitraum 2035 bis 2050. Die RES als eine Unternehmung der Einwohnergemeinde Solothurn kann und muss zur Erreichung dieses Ziels ihre Anstrengungen im energie- und umweltpolitischen Bereich deutlich verstärken. Diesem Zweck dient der im neuen § 3bis der Statuten niedergelegte Leistungsauftrag. Die Zeit der rein zentralen Produktion von elektrischer Energie ist vorüber. Zur Sicherstellung einer nicht atomaren, klimaverträglichen und sicheren Energieversorgung muss der Fokus künftig auf eine möglichst hohe dezentrale Energieproduktion gerichtet werden. Und da kommt der RES eine massgebende Führungsrolle zu. Die in der Motion geforderten Massnahmen und anzustrebenden Ziele sind nicht aussergewöhnlich, sondern bei anderen städtischen Energieversorgern bereits bewährte Praxis.

Auf eine ergänzende mündliche Begründung der Motion wird verzichtet.

Matthias Anderegg»

Verteiler (zur gemeinsamen Stellungnahme)

Stadtpräsidium (mit Motion)
Stadtpräsident
Direktion Regio Energie Solothurn (federführend)
Leiter Rechts- und Personaldienst
Stadtschreiber

ad acta 011-5, 861-0

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.50 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

Genehmigung des Protokolls durch die Stimmzähler:

Pierric Gärtner

.....

Christian Stampfli

.....